

Bewilligungsrichtlinien des Erzbistums Köln zur Förderung kirchlicher Maßnahmen und Projekte sowie von Investitionen der Netzwerke der Katholischen Familienzentren

Vom 11. August 2023

ABl. EBK 2023, Nr. 133, S. 177

Ab dem 1. September 2023 gelten die nachstehenden Bewilligungsrichtlinien:

1. Bewilligung und Verwendung

¹Das Erzbistum Köln stellt bei entsprechend verfügbaren Haushaltsmitteln allen Netzwerken der katholischen Familienzentren jährlich einen Pauschalzuschuss von 500 € zur Verfügung. ²Dieser wird antragsfrei jeweils zum 1. Februar eines Jahres ausgezahlt und kann ohne Einreichung eines Verwendungsnachweises für die Arbeit genutzt werden.

³Das Erzbistum Köln kann darüber hinaus auf Antrag der jeweiligen pastoralen Leitung im Rahmen seiner Haushaltsmittel den Netzwerken der Katholischen Familienzentren Zuschüsse zur Förderung von kirchlichen Maßnahmen gewähren. ⁴Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme beim Fachbereich Netzwerke Katholisches Familienzentrum gestellt werden und durch diesen bewilligt worden sein.

⁵Anträge für Maßnahmen im jeweils laufenden Kalenderjahr können bis zum 30.09. gestellt werden. ⁶Anträge für Maßnahmen am Beginn eines Kalenderjahres werden sinnvollerweise bereits im Vorjahr gestellt.

⁷Gefördert werden können:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Familienpastoral ;
- b) Familienpastorale Sonderaktionen zu diözesanen Themen;
- c) Investitionen in die Ausstattung im Sinne von a. und b.

⁸Die gewährten Zuschüsse dürfen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck verwandt werden. ⁹Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.

2. Förderkriterien

Zur Förderung beantragte Maßnahmen

1. entsprechen den Zielsetzungen der pastoralen Konzeption des örtlichen Katholischen Familienzentrums,

2. sind Teil eines vernetzten familienpastoralen Angebots vor Ort,
3. haben die Bereiche Bildung, Beratung, Betreuung und gemeindliche Pastoral im Blick und nutzen die Chance ihrer Verknüpfung,
4. richten sich an die Familien im Sozialraum (z. B. Dorf, Stadtviertel etc.) unabhängig von Konfession und Kitazugehörigkeit,
5. suchen neue Formen der Verkündigung und orientieren sich dabei an der Lebenswelt von Kindern und Familien,
6. fördern die Mitgestaltung von Familien für Familien in den unterschiedlichen Generationen,
7. beinhalten eine sozialraumorientierte Öffentlichkeitsarbeit, die Familien einen leichten Zugang zu allen kirchlichen Angeboten ermöglicht, und
8. nutzen weitere Fördermöglichkeiten z.B. der Kirchengemeinde oder der Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung.

3. Finanzierungsplan

¹Im Antrag sind geplante Einnahmen – z.B. Teilnehmerbeiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter – und Ausgaben darzustellen. ²Der beantragte Zuschuss ist im Finanzierungsplan ebenfalls enthalten und wird ausdrücklich benannt.

³Der Finanzierungsplan ist die Grundlage für die Bewilligung und Verwendung des Zuschusses.

4. Zahlung und Rückforderung

¹Die Zuschüsse werden in der Regel in Vollbeträgen überwiesen.

²Nachträgliche Veränderungen des Finanzierungsplans z.B. aufgrund von höheren Zuschüssen anderer Stellen bzw. Einnahmen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. ³Diese werden in der Regel auf den Zuschuss des Erzbistums angerechnet, falls sich eine Überfinanzierung ergibt.

⁴Die Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden oder vom Finanzierungsplan ohne vorherige Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates abgewichen wurde.

5. Verwendungsnachweis (Abrechnung)

¹Über die geförderte Maßnahme ist drei Monate nach deren Abschluss ein Verwendungsnachweis vorzulegen. ²Dieser enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme.

¹Die Belege müssen nicht eingereicht werden, sind für eine mögliche Prüfung jedoch aufzubewahren. ²Die Belege müssen alle zur Beurteilung der Geschäftsvorgänge erforder-

derlichen Angaben enthalten. ³Darüber hinaus sind erforderliche Unterlagen inkl. etwaiger Bewilligungsbescheide und Prüfungsberichte kommunaler oder staatlicher Stellen aufzubewahren.

⁴Im Übrigen gilt Ziffer 4.

6. Prüfung der Verwendung

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

